

# Strafprozessordnung: StPO

Radtke / Hohmann

2. Auflage 2025  
ISBN 978-3-8006-5193-1  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**satz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,**  
**6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind. Das nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.**

(5) <sup>1</sup>Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. <sup>2</sup>Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) <sup>1</sup>Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

## I. Allgemeines

Als **Nachfolgevorschrift zu § 41a** wird durch § 32a die **Einreichung elektronischer Dokumente** bei Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die übrigen Verfahrensbeteiligten geregelt, also die eingehende Kommunikation. Der umgekehrte Fall der ausgehenden Kommunikation, also einer Übermittlung elektronischer Dokumente von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten an externe Beteiligte, richtet sich demgegenüber nach § 37 Abs. 1 iVm § 174 Abs. 3 ZPO. Hiernach ist es bereits seit 1.7.2002 der Staatsanwaltschaft und den Gerichten gestattet, Zustellungen auch auf elektronischem Weg vorzunehmen oder den Beteiligten nicht zustellungspflichtige Schriftstücke zu übermitteln. Auch die justizinterne Kommunikation wird von § 32a StPO nicht umfasst. Hierzu finden sich Normierungen in § 32b. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16.7.2024 in Abs. 2 und 3 geändert.

Die Vorschrift enthält in **Abs. 1** zunächst die generelle Berechtigung für die Verfahrensbeteiligten, elektronische Dokumente einzureichen. Diese wird aber in **Abs. 2** dahingehend beschränkt, dass die eingereichten Dokumente für eine Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geeignet sein müssen. In Bezug auf Dokumente, die dem Schriftformerfordernis genügen müssen, ergeben sich durch **Abs. 3 und 4** zusätzliche besondere Formerfordernisse, denen durch eine qualifizierte digitale Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg genügt werden muss. Durch **Abs. 5 und 6** werden abschließend Regelungen dazu getroffen, wann von den externen Verfahrensbeteiligten eingereichte elektronische Dokumente bei der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten zugegangen sind und welche Bestätigungs- und Mitteilungspflichten durch den Empfänger über den Zeitpunkt des Eingangs bestehen. Die Regelung hat – vor allem in Abs. 4 – durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften verschiedene inhaltliche Korrekturen erfahren, wobei sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Norm weitgehend an der Regelung des § 130a ZPO orientiert hat.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber hat die ursprünglich vorgesehene enge Begrenzung der sicheren Übermittlungswege als Hindernis empfunden und strebt mit dieser Erweiterung eine Vereinfachung bei der Einreichung elektronischer Dokumente an.<sup>2</sup>

In § 15 EGStPO war mit der Übergangsregelung zu § 32a allerdings vorgesehen, dass im Wege der Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierung jeweils für den Bereich der eigenen Zuständigkeit die Einreichung elektronischer Dokumente auch erst zum 1.1.2019 oder 1.1.2020 zugelassen werden konnten und folglich bis zu diesem Zeitpunkt die bisherige Regelung des § 41a weiterhin Anwendung fand. Damit wurde den Landesbehörden und dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch eine solche Rechtsverordnung längstens bis zum Jahr 2020 hinauszuschieben, um den Beteiligten entsprechende Planungen zu erleichtern.<sup>3</sup> Diese Übergangsfristen sind inzwischen abgelaufen.

## II. Einreichung elektronischer Dokumente (Abs. 1 und 2)

**1. Anwendungsbereich (Abs. 1).** Durch Abs. 1 wird generell die Möglichkeit eröffnet, elektronische Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einzureichen, wobei die sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Anforderungen bei bestimmten Dokumenten zu beachten sind. Unter dem **Begriff „elektronisches Dokument“** versteht der Gesetzgeber jegliche Form von elektronischen Informationen in Text-, Tabellen- oder Bilddateien, die ein Schriftstück bzw. eine körperliche Urkunde in der bisherigen Form ersetzen und deshalb auch grundsätzlich zur Wiedergabe

<sup>1</sup> Gesetz vom 5.10.2021 (BGBl. I 4607) sowie BT-Drs. 18/9416, 18 und 19/28399, 39.

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/28399, 39.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 71.

in verkörperter Form – insbesondere durch Erstellung eines Ausdrucks – geeignet sind.<sup>4</sup> Keine elektronischen Dokumente im Sinne dieser Vorschrift sind damit Audio- oder Videodateien sowie sonstige Informationen, bei denen eine Wiedergabe in verkörperter Form nicht möglich ist. Solche Dateien können aber – wie bisher auch – gleichwohl etwa als Anlage zu elektronisch eingereichten Dokumenten über die von den Justizbehörden vorgehaltenen Kommunikationswege oder auf einem Datenträger übermittelt werden.

- 4 Der Gesetzgeber nimmt in Abs. 1 keine Beschränkungen hinsichtlich des **Absenders** von elektronischen Dokumenten vor. Mögliche Übermittler solcher Dokumente können alle Verfahrensbeteiligten sein. Die Regelung gilt daher sowohl für Verteidiger und Rechtsanwälte als auch für Beschuldigte, Privat- und Nebenkläger, sowie ebenso für Zeugen und Sachverständige. Aber auch andere Behörden können auf diese Form der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zurückgreifen. Als Sonderregelung dazu ist für Verteidiger und Rechtsanwälte § 32d zu beachten, der bei bestimmten Verfahrenserklärungen die Übermittlung elektronischer Dokumente sogar verpflichtend vorschreibt. Diese Regelung ist gem. Art. 33 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte am **1.1.2022** in Kraft getreten.
- 5 **Adressaten** einer Einreichung von elektronischen Dokumenten nach Abs. 1 können nur Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sein. Der Bund oder die Länder haben von der dargestellten Möglichkeit nach Art. 15 EGStPO, durch Rechtsverordnung den Beginn der Übermittlung elektronischer Dokumente bis längstens zum 1.1.2020 hinauszuschieben, keinen Gebrauch gemacht.
- 6 **2. Allgemeine Formerfordernisse (Abs. 2).** Die grundsätzliche Möglichkeit zur Einreichung elektronischer Dokumente nach Abs. 1 besteht nach **Abs. 2 Satz 1** nur unter der Bedingung, dass die übersandten Dokumente für eine Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht geeignet sind. Dadurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Justizbehörden nicht jedes beliebige Dateiformat eines elektronischen Dokuments akzeptieren und folglich auch nicht eine Vielzahl von entsprechenden denkbaren Programmen zum Öffnen und zur Sichtbarmachung des Inhalts bereithalten müssen. Dies wäre im Hinblick auf die derzeit in der IT-Technik Vielfalt eingesetzter Dateiformate auch nicht leistbar.<sup>5</sup>
- 7 Die für eine Übermittlung geeigneten Formate sollen nach **Abs. 2 Satz 2** durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Damit sieht der Gesetzgeber hier – ebenso wie in § 32 Abs. 3 – eine **bundeseinheitliche Festlegung der zulässigen Dateiformate** vor, so dass neben den in Abs. 4 bereits für das gesamte Bundesgebiet festgelegten sicheren Übertragungswegen und zulässigen Übermittlungsverfahren auch hier einheitliche Standards gelten. Eine Subdelegationsmöglichkeit ist hier nicht vorgesehen. Soweit bei der Übermittlung elektronischer Dokumente die durch die entsprechende Rechtsverordnung vorgegebenen Standards nicht beachtet werden, hat dies – ebenso wie bei der bisherigen Regelung des § 41a aF – zur Folge, dass die jeweils vorgenommene Verfahrenshandlung unzulässig ist.<sup>6</sup> Nicht für die Bearbeitung durch die Behörden und Gerichte geeignet sind im Übrigen auch elektronische Dokumente, die eine Schadsoftware (Viren, Trojaner) enthalten.<sup>7</sup>
- 8 Diese Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber auch für das Strafverfahren mit der **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVV)** umgesetzt. Diese ursprünglich vom 24.11.2017 stammende Verordnung,<sup>8</sup> die zunächst von ihrem Anwendungsbereich nicht auf das Strafverfahren anwendbar war, wurde mit Änderungsverordnung vom 9.2.2018<sup>9</sup> ergänzt und um ein zusätzliches Kapitel 4 zum Elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten erweitert. Die ERVV hat durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften umfangreiche Änderungen erfahren.<sup>10</sup> Insbesondere wurde ein neues Kapitel 4 über besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfächer eingefügt und folglich das bisherige Kapitel zum Strafverfahren zum neuen Kapitel 5. So sieht § 14 Abs. 1 ERVV (bisher: § 10 ERVV) unter Verweis auf § 2 Abs. 1 ERVV auch in Strafsachen als grds. einziges Dateiformat für Dokumente das Format „PDF“ vor, wobei die Dokumente druckbar, kopierbar und – soweit technisch möglich – durchsuchbar sein müssen. Soweit entgegen § 32a Abs. 2 Satz 2 iVm § 2 Abs. 1 Satz 1, § 14 ERVV, Dokumente nicht im Dateiformat pdf, sondern im Dateiformat docx eingereicht wurden, führt dies allein nicht zur Formungültigkeit der Prozessserklärungen. § 32a Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass das elektronische Dokument „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sein muss. Dieses geht über eine rein formale Prüfung hinaus. Rein formale Verstöße gegen die ERVV führen dann nicht zur Formunwirksamkeit des Eingangs,

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 45; BGH NJW 2022, 2768 Rn. 15 mwN.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 45.

<sup>6</sup> So bereits: OLG Frankfurt NSzZ-RR 2015, 320 (321) für einen Antrag per einfacher E-Mail.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 45.

<sup>8</sup> BGBl. 2017 I 3803.

<sup>9</sup> BGBl. 2018 I 200.

<sup>10</sup> Gesetz vom 5.10.2021 (BGBl. 2021 I 4607).

wenn das Gericht das elektronische Dokument gleichwohl bearbeiten kann.<sup>11</sup> Nur für bildliche Darstellungen können elektronische Dokumente im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Ergänzend dazu werden mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 noch zusätzliche Mindestanforderungen für elektronisch im Strafverfahren einzureichende schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende Dokumente festgelegt wie die Bezeichnung des Gerichts bzw. der Strafverfolgungsbehörde, das Aktenzeichen, die beschuldigten Personen mit den ihnen zur Last gelegten Straftaten.<sup>12</sup> Darüber hinaus schreibt § 15 ERVV für sonstige verfahrensbezogene elektronische Dokumente vor, dass sie ebenfalls den Standards aus § 14 ERVV entsprechen sollen, da ansonsten – soweit sie zur Bearbeitung durch die Behörde nicht geeignet sind – kein wirksamer Eingang vorliegt.<sup>13</sup> Das in § 4 ERVV geregelte Verbot von Containersignaturen gilt dabei nur für § 32a, nicht aber für § 41a aF.<sup>14</sup> Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16.7.2024 wurde die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 Satz 2 noch dahingehend erweitert, dass auch das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber geregelt werden kann, um einen Gleichlauf mit § 130 Abs. 2 Satz 2 ZPO herzustellen.<sup>15</sup> Mit Art. 43 dieses Gesetzes erfolgten auch inhaltliche Anpassungen und Erweiterungen in Bezug auf die ERV, insbesondere durch Änderungen in §.

### III. Besondere Formerfordernisse (Abs. 3 und 4)

**1. Spezielle Anforderungen bei Schriftformerfordernis.** Während eine Vielzahl von Dokumenten ohne besondere Formerfordernisse in elektronischer Form an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden können, gelten **spezielle Anforderungen** für Dokumente, bei denen von Gesetzes wegen besondere Vorgaben bei der Einreichung zu beachten sind, die also **schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen** sind. Bei dieser Differenzierung handelt es sich nicht um eine redundante Verwendung, sondern um unterschiedliche förmliche Anforderungen, die bei elektronischen Dokumenten nicht nachvollzogen werden sollen.<sup>16</sup> Insoweit führt die nach Abs. 1 grundsätzlich geschaffene Möglichkeit zur Übermittlung elektronischer Dokumente nicht zu einem Verzicht auf bisher geltende prozessuale Formerfordernisse bei der Einreichung bestimmter Dokumente. Mit dieser Regelung soll nur diesen Anforderungen entsprochen werden, nicht aber auch eine Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleistet werden. Dies obliegt allein dem Absender, der ggf. nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz vor fremder Kenntnisnahme selbst zu prüfen hat.<sup>17</sup>

Solche **besonderen Formerfordernisse** gelten daher vor allem für die Einlegung von Rechtsmitteln durch den Beschuldigten/Angeschuldigten gem. §§ 306 Abs. 1, 314 Abs. 1, 341 Abs. 1 und deren Begründung gem. §§ 317 und 345 sowie für Rechtsbehelfe gem. §§ 366 Abs. 2 und 410 Abs. 1 Satz 1. Gleiches gilt entsprechend auch für die Erhebung der Privatklage gem. § 381 Satz 1 sowie die Beitrittsklärung als Nebenkläger gem. § 396 Abs. 1 Satz 1. Dies gilt aber auch für Strafanträge, die als einfache, nicht signierte E-Mail nicht formgerecht sind ebenso wie für Anhänge zu solchen E-Mails.<sup>18</sup> Diese besonders zu beachtenden Formerfordernisse des Abs. 3 gehen damit weiter als nach der bisherigen Fassung des § 41a Abs. 1 Satz 1. Hier waren bei der Einreichung von elektronischen Dokumenten an Stelle von Papierdokumenten erhöhte Anforderungen nur zu beachten, wenn diese „nach diesem Gesetz“ – also nach der StPO – vorgeschrieben waren. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung hat der Gesetzgeber aufgehoben, so dass nun etwa auch die Einreichung von Anträgen nach § 23 iVm § 26 EGGVG unter § 32a Abs. 3 fällt.<sup>19</sup> Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16.7.2024 wurde hier ein ein zusätzlicher Satz 2 eingefügt der es im Wege der Praktikabilität den Verteidigern und Rechtsanwälten ermöglichen soll, Dokumente des Beschuldigten oder weiterer Verfahrensbeteiligter formwährend auch als elektronische Dokumente einzureichen, um einen Gleichlauf mit § 130 Abs. 3 Satz 2 ZPO herzustellen. Entgegen den Regelungen in der ZPO ist die Regelung hier aber auf professionelle Verfahrensbeteiligte (Verteidiger, Rechtsanwälte) beschränkt.<sup>20</sup>

**2. Zulässige Übermittlungswege.** Besteht nach den vorgenannten Ausführungen ein Schriftformerfordernis, kann die Einreichung eines elektronischen Dokuments nur unter Beachtung von **zwei alternativen Übermittlungswegen** erfolgen: Zum einen ist dies – wie bisher schon nach § 41a

<sup>11</sup> BGH NStZ-RR 2023, 22.

<sup>12</sup> Vgl. näher BR-Drs. 4/18, 4.

<sup>13</sup> Vgl. im Ergebnis bereits zu § 41a StPO aF: OLG Frankfurt, NStZ-RR 2015, 320 sowie auch OLG Karlsruhe, BeckRS 2019, 19154.

<sup>14</sup> Vgl. BGH 8.10.2019 – 5 StR 432/19, NStZ-RR 2020, 24.

<sup>15</sup> BGBl 2024 I Nr. 234 sowie näher dazu BT-Drs. 20/10943, 46.

<sup>16</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 46.

<sup>17</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 45.

<sup>18</sup> BGH, NJW 2022, 2768 Rn. 16 ff.; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2021, 56; LG Nürnberg-Fürth BeckRS 2022, 31124 Rn. 9; LG Heidelberg NStZ 2023, 767; *Preuß JZ* 2023, 68, 72.

<sup>19</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 46.

<sup>20</sup> BGBl 2024 I Nr. 234 und BT-Drs. 20/10943, 46.

Abs. 1 aF – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Signatur der verantwortenden Person zulässig. Zum anderen kommt als zweite Alternative ein sicherer Übermittlungsweg in Betracht, wie dieser in Abs. 4 Nr. 1 bis 5 abschließend definiert ist, wobei nach Nr. 6 weitere durch Rechtsverordnung bestimmte Alternativen hinzukommen können. Dabei ist der Begriff „sicher“ hier im Sinne von funktionssicher zu verstehen, so dass die dort genannten Übermittlungswege die Funktion der Schriftform übernehmen.

- 12 **a) Qualifizierte elektronische Signatur.** Wann die Voraussetzungen einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt sind, wird von § 32a nicht näher ausgeführt. Solcher Darlegungen bedarf es auch nicht, da die unmittelbar in Deutschland geltende und damit nach Art. 288 Abs. 2 Satz 1 AEUV Anwendungsvorrang auslösende **Verordnung (EU) Nr. 910/14** des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG,<sup>21</sup> sog. eIDAS-VO, hierzu entsprechende Legaldefinitionen enthält.<sup>22</sup> So wird in Art. 3 Nr. 15 eIDAS-VO unter einer qualifizierten elektronischen Signatur „eine fortgeschrittene elektronische Signatur verstanden, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.“ Die Begriffsbestimmung knüpft damit an der Definition in Art. 3 Nr. 10 für die elektronische Signatur<sup>23</sup> und in Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO für die fortgeschrittene elektronische Signatur<sup>24</sup> an, wobei sich in Art. 3 noch weitere Begriffsbestimmungen – etwa zur Signaturerstellungseinheit in Nr. 23 – befinden. Diese Regelungen sind zum 28.7.2017 nach dem eIDAS-Durchführungsg vom 18.7.2017<sup>25</sup> an die Stelle des bisherigen SignaturG getreten.
- 13 Neben der qualifizierten elektronischen Signatur wird von Abs. 3 auch die **Signatur der verantwortenden Person** genannt, die an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt und von der Person stammen muss, die eine formbedürftige Erklärung abgibt.<sup>26</sup> Eine solche „einfache“ Signatur ist daher die maschinenschriftliche Anbringung des bürgerlichen Namens der Person, die den Schriftsatz verantwortet unterhalb des Textes in dem entsprechenden Dokument.<sup>27</sup> Auch die im EGVP-Verfahren eingesetzte sog. „Container-Signatur“, von der nicht nur die jeweils übersandte Einzeldatei, sondern die gesamte elektronische Nachricht erfasst wird, entspricht der qualifizierten elektronischen Signatur, mit welcher die den jeweiligen Schriftsatz enthaltende Einzeldatei signiert wird.<sup>28</sup>
- 14 **b) Sichere Übermittlungswege (Abs. 4).** Nachdem die qualifizierte digitale Signatur bisher nur einen beschränkten Verbreitungsgrad hat, wird als Alternative dazu auch ein in Abs. 4 abschließend aufgeführter sicherer Übermittlungsweg zugelassen. Während sich die qualifizierte digitale Signatur unmittelbar auf das damit versehene Dokument bezieht, ergibt sich hier die Gleichwertigkeit aus den Besonderheiten des speziellen Übermittlungsweges. Dies erfordert es hier, Protokolle bzw. technische Bestätigungen der Übermittlungen mit dem jeweiligen elektronischen Dokument zur Akte zu nehmen, da nur so die Erfüllung der Vorgaben des Abs. 3 überprüfbar bleibt.<sup>29</sup> Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten<sup>30</sup> hat der Gesetzgeber – insoweit zur Gewährleistung des Gleichlaufs mit § 130a ZPO – den elektronischen Zugang zu den Gerichten erweitert und vereinfacht, indem in den neuen Ziffern 4 und 5 zwei zusätzliche sichere Übermittlungswege für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten zugelassen werden.
- 15 Als solche sichere Übermittlungswege gelten in jedem Fall alle in Abs. 4 Nr. 1–5 abschließend aufgezählten Dienste. Dazu gehört nach **Nr. 1 der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos**, wenn der Absender beim Nachrichtensend nach § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-G durch zwei geeignete und voneinander unabhängige Sicherungsmittel angemeldet und die sichere Anmeldung gem. § 5 Abs. 5 De-Mail-G auch bestätigt ist. Ohne diese Absenderbestätigungen ist eine Einlegung eines Rechtsmittels in elektronischer Form unzulässig.<sup>31</sup> Möglich ist nach **Nr. 2** auch ein Rückgriff auf das seit Jahren von allen Gerichten genutzte und bundesweit verfügbare **elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)**,<sup>32</sup> wenn das Dokument von einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) nach § 31a BRAO aus übermittelt wird. Hier wird die erforderliche Authentifizierung dadurch gewährleistet, dass die Postfachadresse und die Zugangsberechtigung von der RA-Kammer erst nach Überprüfung der Zulassung vergeben werden. Der Anwaltsenat des BGH hat mit

<sup>21</sup> ABl. EU L 257, 73.

<sup>22</sup> Vgl. zur VO: *Roßnagel* NJW 2014, 3686; *ders.* MMR 2015, 359; *ders.* MMR 2016, 647 sowie MMR 2018, 31; *Heckmann* CR 2016, 684 und *Dorndorf/Schneiderei* CR 2017, 21 sowie *Heinze/Ojea* CR 2018, 37.

<sup>23</sup> Definiert als Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.

<sup>24</sup> Diese wird als elektronische Signatur definiert, die die Anforderungen des Artikels 26 erfüllt.

<sup>25</sup> BGBl. 2017 I 2745.

<sup>26</sup> Vgl. LG Limburg BeckRS 2014, 02448 zu § 41a StPO aF.

<sup>27</sup> Vgl. BGH StrFo 2022, 276 Rn. 9 und JR 2023, 396 Rn. 9 und 398 Rn. 4.

<sup>28</sup> Vgl. BGH NJW 2013, 2034 zu § 130a ZPO.

<sup>29</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 46.

<sup>30</sup> Gesetz vom 5.10.2021 (BGBl. I 4607).

<sup>31</sup> Vgl. OLG Düsseldorf NJW 2020, 1452 mAnm *Skrobotz* jurisPR-ITR 12/2020 Anm. 6.

<sup>32</sup> Vgl. zur Nutzung: BT-Drs. 19/10401.

Beschluss vom 22.3.2021 die beim beA gewählte Verschlüsselungstechnik als sicher im Rechtssinne bewertet.<sup>33</sup> Nach **Nr. 3** gilt als sicherer Übermittlungsweg auch eine Übertragung der Daten vom Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach einem Identifizierungsverfahren eingereicht wurde, an das EGVP,<sup>34</sup> wobei Einzelheiten noch durch die Verordnung nach Abs. 2 Satz 2 geregelt werden können. Die Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung<sup>35</sup> sieht in **§ 15 Abs. 2 Satz 3 ERVV** insoweit vor, dass eine Übermittlung auch auf anderen Übermittlungswegen erfolgen kann, wenn ein solcher Übermittlungsweg für die Entgegennahme verfahrensbezogener elektronischer Dokumente generell und ausdrücklich eröffnet ist. Die Regelung des Abs. 4 Nr. 3 war redaktionell bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung vom 17.12.2018<sup>36</sup> in Bezug auf die Einfügung der Wörter „der Behörde oder“ nach dem Wort „Poststelle“ berichtigt worden, wie dies auch in Abs. 4 Nr. 2 geregelt ist, um vor allem auch die elektronische Erstattung von Strafanzeigen bei Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen zu ermöglichen.<sup>37</sup> Das Verschicken einer E-Mail zwischen (nicht sicheren) dienstlichen Postfächern von zwei Behörden genügt aber diesen Anforderungen nicht.<sup>38</sup> Nach der neu eingefügten **Nr. 4** wird als sicherer Übermittlungsweg die Nutzung des neu eingerichteten besonderen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) nach Durchführung des entsprechenden Identifizierungsverfahrens zugelassen. Die Details zum eBO und dabei durchzuführende Authentifizierungsverfahren werden im neuen § 10 ERVV konkretisiert. Das eBO nutzt dabei die bereits bundesweit verfügbare digitale Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP).<sup>39</sup> Durch die weitere zusätzliche **Nr. 5** wird zur Übermittlung elektronischer Dokumente an das Gericht auch der Übermittlungsweg eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)<sup>40</sup> zugelassen. Auch hier sind die technischen Einzelheiten in § 13 ERVV näher geregelt. Als Identifizierungsnachweis werden hier u. a. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 PersonalausweisG oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 38 der VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen genannt.

Um die Regelung für künftige technische Entwicklungen offen zu gestalten, sieht **Nr. 6** zusätzlich vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates im Wege einer Rechtsverordnung auch noch weitere solche sicheren Übermittlungswege zulassen kann. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist die Authentizität und die Integrität der Daten. Es müssen daher sowohl durch technische und organisatorische Maßnahmen Manipulationen an den übermittelten Daten ausgeschlossen sein können als auch die Identität des Absenders sicher erkennbar sein.<sup>41</sup> In allen Fällen daher auch die verantwortliche Person (Rechtsanwalt, Verteidiger) die Dokumente selbst einreichen. Eine Übermittlung durch eine nicht am Verfahren beteiligten anderen Rechtsanwalt oder durch eine Mitarbeiterin genügt den Formerfordernissen nicht.<sup>42</sup> Deshalb muss der Übermittlungsweg, der nicht in in dem elektronischen Dokument selbst verkörpert ist, aktenkundig gemacht werden.<sup>43</sup> Daneben bedarf der Übermittlungsweg auch einer barrierefreien Nutzung. Soweit keine weitergehenden Regelungen bestehen, kann für das Schriftformerfordernis auf eine qualifizierte elektronische Signatur nicht verzichtet werden.<sup>44</sup> Wird ein elektronisches Dokument eingereicht, das weder den Anforderungen von Abs. 3 oder 4 in Bezug auf die Signatur oder einen sicheren Übertragungsweg entspricht, fehlt es an der Zuverlässigkeit mit der Folge eines Übermittlungsmangels, der regelmäßig zur Unwirksamkeit der Prozesshandlung führen wird.<sup>45</sup>

#### IV. Eingang eines elektronischen Dokuments (Abs. 5 und 6)

**1. Eingangszeitpunkt und Bestätigungspflicht (Abs. 5).** Wie bei herkömmlichen Papierdokumenten muss auch bei elektronischen Dokumenten der Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem dieses beim Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eingegangen ist. Dies ist nach **Abs. 5 Satz 1** dann der Fall, wenn es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung, also auf dem hierfür vorgesehenen **Posteingangsserver**, gespeichert ist. Auch wenn im Gesetzestext ausdrücklich eine Behörde oder das Gericht genannt sind, steht dies einer Auftragsdatenverarbeitung, wie sie unter den Voraussetzungen

<sup>33</sup> BGH Senat für Anwaltssachen K&R 2021, 413.

<sup>34</sup> Vgl. weitergehend dazu: BT-Drs. 18/9416, 46 f.

<sup>35</sup> → Rn. 8.

<sup>36</sup> BGBl. 2018 I 2571.

<sup>37</sup> Vgl. BT-Drs. 19/4467, 19.

<sup>38</sup> BGH NJW 2022, 2768 Rn. 16 ff.; OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 21218 Rn. 2.

<sup>39</sup> BT-Drs. 19/28399, 33 und 40 ff.

<sup>40</sup> Onlinezugangsgesetz vom 14.8.2017 (BGBl. I 3122) mit Änderungen vom 3.12.2020 (BGBl. I 2668).

<sup>41</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 46.

<sup>42</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 2023, 250; 2023, 283; 2023, 250 (anderer RA) sowie JR 2023, 396 Rn. 11 (Kanzleimitarbeiter).

<sup>43</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, S. 45 f.; BGH JR 2023, 396 Rn. 13; BeckOK StPo/Valerius, Rn. 14.

<sup>44</sup> OLG Zweibrücken JurPC Web-Dok. 47/2019.

<sup>45</sup> Vgl. näher: Radtke in Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 4, § 32a Rn. 31 ff.

des § 497 StPO zugelassen wird, nicht entgegen.<sup>46</sup> Ebenso wie bei Papierdokumenten kann es bei einem gemeinsamen elektronischen Postfach mehrerer Justizbehörden nur auf den dortigen Eingangszeitpunkt ankommen, auch wenn von dieser gemeinsamen Einlaufstelle die Dateien erst noch an den tatsächlichen Empfänger weitergeleitet werden.<sup>47</sup> Unerheblich für die Fristwahrung ist der etwa noch erforderliche Zeitpunkt des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, sofern die Akte noch in Papierform geführt werden sollte.

- 18 Ebenso wie bei der Übermittlung eines Dokuments per Telefax, trägt auch bei der Versendung eines elektronischen Dokuments der Absender grds. das **Risiko einer form- und fristgerechten Übermittlung**. Der Versender darf daher auf ein fehlerfreies Funktionieren der technischen Einrichtungen beim Zugang des elektronischen Dokuments im dafür vorgesehenen elektronischen Eingangspostfach vertrauen. Störungen der Übermittlungsleitungen oder der Empfangseinrichtungen auf Seiten des Gerichts oder der Ermittlungsbehörden hat der Absender nicht zu vertreten. Etwaige technische Mängel in der Sphäre des Empfängers, die zu einer Fristversäumung führen, können eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 rechtfertigen. Insoweit können die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Mängeln bei der Faxübermittlung entsprechend herangezogen werden.<sup>48</sup> Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung seines elektronischen Dokuments wählen.<sup>49</sup>
- 19 Durch **Abs. 5 Satz 2** wird bestimmt, dass dem Absender des elektronischen Dokuments eine automatisierte Bestätigung über den Eingang und dessen Zeitpunkt zu erteilen ist. Damit erhält der Absender – vergleichbar dem Sendebericht bei einem Telefax – einen Nachweis über den Zugang, so dass in diesem Fall von seiner Seite weitere Schritte, wie etwa eine Wiederholung der Versendung oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung bei Fristversäumung, nicht geboten erscheinen.
- 20 **2. Mitteilungspflichten des Empfängers (Abs. 6).** Nach der Rechtsprechung des BVerfG zum effektiven Rechtsschutz darf der Gesetzgeber zwar Regelungen treffen, die für ein Rechtsschutzbegehren besondere formelle Voraussetzungen aufstellen und sich für den Rechtsuchenden einschränkend auswirken. Diese müssen aber mit den Belangen einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung vereinbar sein und dürfen den Rechtsuchenden nicht unverhältnismäßig belasten.<sup>50</sup> Vor diesem Hintergrund sieht deshalb **Abs. 6 Satz 1** vor, dass dem Absender eines elektronischen Dokuments in einem für die weitere Bearbeitung ungeeigneten Format, eine unverzügliche Mitteilung über die Unwirksamkeit des Eingangs zu machen ist. Ein Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen ist seit 1.1.2022 nicht mehr erforderlich.<sup>51</sup> Dadurch soll dem Versender die Möglichkeit eingeräumt werden, das Dokument ohne Zeitverzögerung nochmals in einem geeigneten Format zu übermitteln. Weitergehend dazu wird in § 15 Abs. 1 Satz 3 ERVV<sup>52</sup> festgelegt, dass in der Mitteilung auf die in § 2 ERVV geregelten technischen Rahmenbedingungen hinzuweisen ist. Eine Heilung nach Abs. 6 kommt aber dann nicht in Betracht, wenn bei der elektronischen Übermittlung des Dokuments schon die Mindestanforderungen des Abs. 3 und 4 nicht gewahrt sind.<sup>53</sup>
- 21 Ergänzend dazu wird in **Abs. 6 Satz 2** zur Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes und Verhinderung einer unverhältnismäßigen Zugängerschwerung bestimmt, dass im Fall der unverzüglichen Nachreichung des elektronischen Dokuments durch den Absender in technisch lesbarer Form nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 1, dieses zum Zeitpunkt der früheren, unwirksamen Übermittlung als zugegangen gilt.<sup>54</sup> Hinzukommen muss aber dafür als weitere Voraussetzung die Glaubhaftmachung (etwa im Wege der eidesstattlichen Versicherung), dass das nun bearbeitungsfähige Dokument und das erst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen. Damit kann hier ein Rechtsverlust durch den Absender abgewendet werden, was letztlich auch das Vertrauen der Nutzer in die elektronische Kommunikation stärken soll.<sup>55</sup>
- 22 Verletzt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde ihre nach Satz 1 bestehenden Fürsorgepflichten in Bezug auf die unverzügliche Mitteilung dadurch, dass eine solche nicht oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ergeht, so dass es auf Seiten des Absenders zu einer Fristversäumung kommt und von der Möglichkeit des Satz 2 nicht Gebrauch gemacht wird, kann dies einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. Dies war bereits zur bisherigen Regelung des § 41a aF anerkannt.<sup>56</sup>

<sup>46</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 47 und § 497 Rn. 3 ff.

<sup>47</sup> So auch: KK-StPO/Graf/Rn. 20; BeckOK StPO/Valerius Rn. 15. Vgl. auch OLG Zweibrücken 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20 bei JURIS.

<sup>48</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 48; BVerfG NJW 1996, 2857; BGH NJW 2005, 678; Löwe/Rosenberg/Graalman-Scheerer § 41a Rn. 10; KK-StPO/Graf/Rn. 23; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt Rn. 6; BeckOK StPO/Valerius Rn. 15.

<sup>49</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 48.

<sup>50</sup> Vgl. BVerfG NJW 2005, 814.

<sup>51</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28399, S. 34, 39 sowie BeckOK StPO/Valerius Rn. 18.

<sup>52</sup> → Rn. 8.

<sup>53</sup> Vgl. BGH JR 2023, 399 Rn. 2.

<sup>54</sup> Vgl. OLG Oldenburg NSTz 2022, 767 Rn. 9.

<sup>55</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 47.

<sup>56</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg/Graalman-Scheerer § 41a Rn. 13; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 41a Rn. 7; MüKoStPO/Valerius § 41a Rn. 19.

## § 32b Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Wird ein strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. <sup>2</sup>Ein Dokument, das zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.

(2) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.

(3) <sup>1</sup>Werden die Akten elektronisch geführt, sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronisches Dokument übermitteln. <sup>2</sup>Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. <sup>3</sup>Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(4) <sup>1</sup>Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. <sup>2</sup>Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. <sup>3</sup>Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten. <sup>4</sup>Eines erweiterten Beglaubigungsvermerks nach Satz 3 bedarf es nicht, wenn das elektronische Dokument von der beglaubigenden Stelle selbst erstellt wurde. <sup>5</sup>Anstelle eines erweiterten Beglaubigungsvermerks nach Satz 3 kann das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität auch auf andere Weise untrennbar mit der in Papierform erteilten Abschrift verbunden werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. <sup>2</sup>Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

### I. Allgemeines

Durch § 32b werden wesentliche Festlegungen dazu getroffen, wie bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten elektronische Dokumente zu erstellen und zu übermitteln sind. Die Vorschrift ist aber nicht anwendbar, wenn Staatsanwaltschaften oder Gerichte als Vollstreckungsbehörde tätig werden. Für sie gilt im Blick auf § 459 StPO iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG iVm § 753 Abs. 5 ZPO stattdessen § 130d ZPO.<sup>1</sup> Inhaltlich legt **Abs. 1** die gesetzlichen Anforderungen fest, um die Authentizität und Integrität dieser von den zuständigen Stellen selbst erstellten elektronischen Dokumente zu gewährleisten. Dabei wird durch § 32b eine allgemeine gesetzliche Pflicht, Dokumente nur noch in elektronischer Form zu erstellen, nicht begründet. Nur soweit auf diese Option zurückgegriffen wird, sind die Anforderungen des § 32b zu beachten. Im Übrigen sind nur die generellen Übergangsfristen des § 32 für die Umsetzung der elektronischen Akte zu beachten. Für den weiteren Verfahrensablauf wesentlich sind die Festlegungen in **Abs. 2**, zu welchem Zeitpunkt ein elektronisches Dokument als zu den Akten gebracht angesehen wird und ob damit die zu beachtenden Fristen eingehalten sind. Durch **Abs. 3** werden die Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente grundsätzlich festgelegt. **Abs. 4** hat die in der Praxis wichtigen Regelungen zum Gegenstand, wie Abschriften zum Inhalt von elektronischen Dokumenten zu erteilen sind. Diese Regelungen wurden durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16.7.2024 erweitert. Mit dem abschließenden **Abs. 5** wird die Bundesregierung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden notwendige Standards festzulegen. Die gesetzlichen Vorgaben des § 32b gelten nur für neu erstellte elektronische Dokumente und nicht für ursprünglich in Papierform vorhandene Dokumente, die als sog. Ausgangsdokumente nur in eine elektronische Form übertragen werden sollen. Hierfür sind allein die Anforderungen des § 32e maßgeblich.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. LG Münster BeckRS 2022, 6011 Rn. 11 ff.; BeckOK StPO/Valerius Rn. 1 mwN.

<sup>2</sup> → § 32e Rn. 3 ff.



## II. Erstellung elektronisches Dokument (Abs. 1)

- 2 **1. Allgemeine Anforderungen (Abs. 1 Satz 1).** Für die originär von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erstellten elektronischen Dokumente sind **unterschiedliche gesetzliche Anforderungen** zu beachten, je nachdem, ob ein besonderes Schriftformerfordernis gilt oder nicht. Soweit elektronische Dokumente nicht schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, gelten nach **Abs. 1 Satz 1** geringere Voraussetzungen. Hier genügt es bereits, wenn dem elektronischen Dokument die Namen aller Personen hinzugefügt werden, die den Inhalt dieses Dokuments verantworten. Für die Aufnahme des Namens genügt hier eine einfache elektronische Signatur, welche den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel wiedergibt.<sup>3</sup> Ausdrücklich gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber regelmäßig zweckmäßig ist die zusätzliche Hinzufügung einer Dienstbezeichnung oder der jeweiligen Dienststelle. Um eine verantwortliche Person iSd Satz 1 handelt es sich aber nicht bei der Servicekraft, die lediglich das Dokument im Auftrag der eigentlich zuständigen Personen erstellt hat, ohne für dessen Inhalt verantwortlich zu sein. Soweit es sich um Protokolle von Hauptverhandlungen handelt, bei denen die Verantwortung nach § 271 Abs. 1 Satz 1 neben dem (Vorsitzenden) Richter auch bei den Protokollkräften liegt, haben hiernach beide das Dokument nach Abs. 1 Satz 2 zu signieren.
- 3 **2. Spezielle Anforderungen bei Schriftformerfordernis (Abs. 1 Satz 2).** Weitergehende Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Dokumente gelten nach **Abs. 1 Satz 2** nur dann, wenn diese **zu unterschreiben oder zu unterzeichnen** sind. Der bisher hier zusätzlich enthaltene Passus „schriftlich abzufassen“ wurde mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Strafverfahrens vom 30.6.2021<sup>4</sup> gestrichen. Hintergrund dafür ist, dass es auch in der Papierwelt eine Vielzahl von Dokumenten gebe, die zwar schriftlich abzufassen, aber nicht auch zu unterschreiben oder zu unterzeichnen gebe, so dass sich das Erfordernis, qualifizierte elektronische Signaturen für alle schriftlich abzufassenden Dokumente anzubringen, als überhöhte Anforderung darstellt.<sup>5</sup> Diese besonderen Formerfordernisse sind nicht nur für elektronische Dokumente, bei denen sich dies unmittelbar aus dem Gesetzestext der StPO ergibt, sondern auch für von der Rechtsprechung geforderte erhöhte formelle Vorgaben zu beachten.<sup>6</sup> Da bei solchen schriftformbedürftigen Dokumenten die Authentizität und Integrität besonders gewährleistet sein muss, wird hier die Verwendung der qualifizierten digitalen Signatur gesetzlich vorgeschrieben, ohne dass von Seiten des Gesetzgebers zur Sicherstellung dieser erhöhten Anforderungen andere Möglichkeiten zugelassen werden. Auch hier ist hinsichtlich der Voraussetzungen der qualifizierten digitalen Signatur auf die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/14 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, sog. eIDAS-VO,<sup>7</sup> zu verweisen, die zum 28.7.2017 nach dem eIDAS-Durchführungsg vom 18.7.2017<sup>8</sup> an die Stelle des bisherigen, in der Gesetzesbegründung noch zitierten Regelung des § 2 SignaturG getreten ist.<sup>9</sup>
- 4 Das elektronische Dokument muss – ebenso wie bei einem entsprechenden Papierdokument – eigenhändig durch **jede verantwortliche Person mit deren qualifizierter digitaler Signatur** versehen sein. Eine Vertretung bei der Unterzeichnung ist nur zulässig, wenn sie auch bei einem in Papierform zu unterzeichnenden Dokument zulässig wäre, also etwa nach § 275 Abs. 2 Satz 2 StPO bei der Unterschrift unter einem Urteil. In diesem Fall hat der jeweilige Vertreter nach Satz 2 die Signierung vorzunehmen und ist dann insoweit verantwortende Person iSd § 32b.
- 5 In § 32b sind keine eigenständigen Regelungen dazu enthalten, welche **Rechtsfolgen sich bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben** ergeben. Dies kann bei einer fehlenden, unzureichenden oder unzulässigerweise nicht eigenhändig beigefügten Signatur der Fall sein. Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen hier vielmehr die allgemeinen Grundsätze gelten,<sup>10</sup> die bei Nichtbeachtung der Schriftform-, Unterschrifts- oder Unterzeichnungserfordernisse bei herkömmlichen Dokumenten in Papierform auch gelten würden. Dies hat zur Folge, dass etwa eine unzureichende oder fehlerhaft beigefügte Signatur zu einem Urteil in elektronischer Form einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 7 StPO darstellt, wenn deshalb die Urteilsabsetzungsfrist des § 275 unzulässig überschritten wurde. Ebenso muss ggf. bei einer unzureichenden Unterschrift unter einem Hauptverhandlungsprotokoll im Blick auf § 273 Abs. 4 eine nochmalige Zustellung eines Urteils erfolgen.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 48.

<sup>4</sup> BGBl. 2021 I 2099.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/27654, 55.

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8416, 48.

<sup>7</sup> ABl. EU Nr. L 257, 73.

<sup>8</sup> BGBl. 2017 I 2745.

<sup>9</sup> → § 32a Rn. 12 f.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9416, 49 sowie BeckOK StPO/Valerius Rn. 8.